

es würde genügen, dass diese Absicht jedenfalls zunächst auf den Erwerb des Anrechtes auf Gewinn gerichtet war.

Auch das ist unerheblich, dass der Käufer eines Coupons sofort den Gegenstand wählte und bestimmt bezeichnete, den er gewinnen wollte, denn es ist an und für sich gleichgültig, ob der Veranstalter der Ausspielung oder der Spieler den Gegenstand auswählt, um den gespielt werden soll; es genügt die Zusicherung des Veranstalters, dass der betreffende Wertgegenstand im günstigen Falle dem Spieler als Gewinn zufalle, vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 19, Seite 258, und überdies wurde dieser Gegenstand nicht individuell aus dem Warenlager des Angeklagten ausgeschieden, sondern nur generell bestimmt, so dass eine unbestimmte Anzahl von Personen um denselben, d. h. einen Gegenstand der gleichen Art, spielen konnte.

Darum ist die Auffassung ausgeschlossen, es handele sich immer nur um Wettverträge zwischen dem Angeklagten und jedem einzelnen Couponverkäufer; eine gewisse Ähnlichkeit mit solchem steht dem Begriffe des Ausspielgeschäftes so wenig entgegen, vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 5, Seite 432 (434), wie der Umstand, dass die Entscheidung über Gewinn oder Verlust für jeden Einzelnen in verschiedenen Zeitpunkten erfolgt. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 1, Seite 414.

Die in dem Prospekte noch beigefügte Versicherung des Angeklagten endlich, jedes Risiko sei ausgeschlossen, ist nach Obigem für das in erster Linie beabsichtigte Geschäft einfach unwahr, wie die Strafkammer bereits dargethan hat, weshalb die Frage, ob es auf ein Risiko des Spielers bei öffentlichen Ausspielungen überhaupt ankomme, vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 17, Seite 379a E. (Seite 384), unerörtert bleiben kann.

Nachdem nun auch festgestellt ist, dass alle Thatsachen, die den Begriff einer Ausspielung begründen, dem Angeklagten bekannt waren und dies für den subjektiven Thatbestand genügt, vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 16, Seite 83, Nr. 3 (Seite 86), war die Revision des Angeklagten gegen die Verurteilung aus § 286, Abs. 2 des Strafgesetzbuches unbegründet.

V. Im Zusammenhange mit dieser Verurteilung steht die wegen des Vergehens wider das Reichsstempelgesetz mit der Feststellung, dass der Angeklagte die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Ausweise über die Spieleinlagen nicht im voraus entrichtet und sodann ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle vor Entrichtung dieser Abgabe mit dem Absatze der Coupons, der Ausweise über die Spieleinlagen, begonnen habe. Eine weitere Begründung enthält das Urteil in diesem Punkte nicht.

Soweit die Revision die Verurteilung aus dem Gesichtspunkte angreift, dass eine Ausspielung nicht vorliege, ist sie in Obigem widerlegt.

Sie bestreitet, dass der Postanweisungscoupon einem Lose gleich oder ähnlich sei, was gleichfalls bereits gewürdigt ist. Wenngleich die Nummern, mit denen die Coupons versehen sind, dazu dienen, die für Abwicklung des Geschäftes nötige Verbuchung zu ermöglichen, so sind die damit versehenen Coupons laut der Entscheidungsgründe doch zugleich die Träger des Anrechtes auf den allenfallsigen Gewinn und haben somit den Charakter von Lotterielosen oder Spielausweisen, der ihnen dadurch nicht genommen wird, dass der Angeklagte ihre Vorlage zum Empfange des Gewinnes durch seine sorgfältige Buchung entbehrlich macht.

Mit Recht wurden daher die Bestimmungen der §§ 22 ff des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 nicht analog, sondern unmittelbar für einschlägig erklärt, und erhebt die Revision ohne Grund den Vorwurf, hiermit werde die Ausfüllung einer Lücke der Gesetzgebung unternommen. Der Spielplan ist in der Festsetzung der Gewinnbedingungen, des Geldbetrages der Einsätze und der Gewinne enthalten. Dass nicht auch die Anzahl der Spielausweise im voraus bestimmt ist, sondern ins Ungemessene vermehrt werden kann und soll, steht dem Begriffe der planmäßigen Ausspielung nicht im Wege und bereitet auch der Strafmessung keine Schwierigkeiten, da dieser Fall in § 26, Abs. 3 des Reichsstempelsteuergesetzes vorgesehen ist.

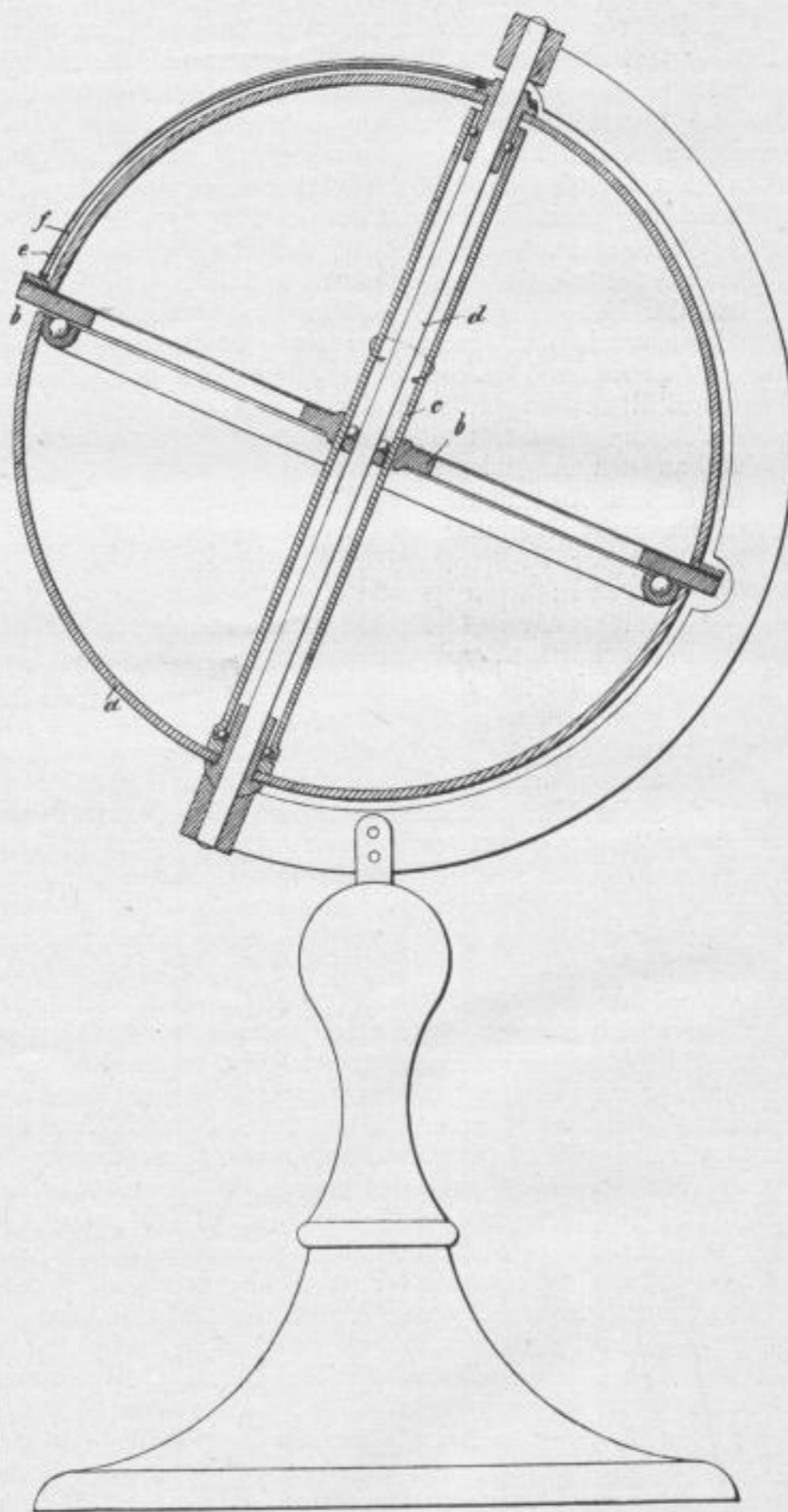
Gegen die Anwendung des § 73 des Strafgesetzbuchs führt der Angeklagte keine Beschwerde, ihre ausführliche Rechtfertigung findet sich in dem Urteile des Reichsgerichts vom 10. November 1887 (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 16, Seite 301). Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts Band 30, Seite 396.

Insbesondere kann nicht zweifelhaft sein, dass auch ohne obrigkeitliche Erlaubnis veranstaltete Ausspielungen stempelsteuerpflichtig sind. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 11, Seite 9, Band 22, Seite 194a E. (Reichs-Anzeiger.)

### Zeitglobus.

D. Reichs-Patent Nr. 118283; von Dr. Lebrecht Paul Michaelis in Hamburg.

Vorliegende Erfindung betrifft eine Uhr, welche den Beschauer in die Lage versetzt, die augenblickliche Zeit für jeden Punkt des Erdballes festzustellen und den Zeitunterschied zweier



Punkte ersichtlich zu machen. Gleichzeitig kann man auch den augenblicklichen Aufenthaltsort bestimmen, sofern man den Ausgangspunkt einer Bewegung und die Geschwindigkeit derselben kennt.